

Zu §23 der GTVO:**§ 38****Erfüllung des Frachtvertrages**

(1) Der Transportbetrieb liefert dem Empfänger den Container an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle grundsätzlich ohne Frachtbrief ab. Der wesentliche Inhalt des Frachtbriefes wird dem Empfänger durch die Ankündigung mitgeteilt.

(2) Der Container gilt als abgeliefert mit der Bereitstellung

- a) auf der Ladefläche des Straßerfahrzeugs beim Empfänger;
- bl auf dem Güterwagen an der Wagenübergabestelle der für die Anschlußbahn zuständigen Hauptanschlußbahn, bei Vorliegen von Beschränkungen innerhalb der Anschlußbahn oder bei ihrer Überfüllung an der Ladestraße des nächstgelegenen Bahnhofs oder
- c) auf dem Güterwagen an der öffentlichen Ladestraße oder am Lagerplatz.

(3) Nach Verrechnung bzw. Bezahlung des Transportentgelts hat die Eisenbahn dem Empfänger den Frachtbrief

- a) im kombinierten Transport zu übersenden,
- bl bei Eisenbahnzuführung zur Abholung gegen Empfangsbescheinigung bereitzuhalten.

(4) Der Absender kann innerhalb der für Ansprüche aus dem Frachtvertrag geltenden Verjährungsfrist beim Versandbahnhof schriftlich den Ablieferungsnachweis für Container beantragen.

Zu den §§ 12 und 22 der GTVO:**§ 39****Weiterabfertigung, Neuauflieferung**

(1) Werden Container auf Grund einer Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers nach einem anderen Bestimmungsbahnhof in der DDR weiterabgefertigt oder mit neuem Frachtbrief neuaufgeliefert, ist an die Eisenbahn Weiterabfertigungsgeld zu zahlen.

(2) Außerdem hat der Transportbunde für von ihm verursachte Aufenthaltszeiten der Container und Fahrzeuge die für Ladefristüberschreitungen vorgesehenen Gebühren und Sanktionen zu zahlen.

(3) Weiterabfertigungen und Neuauflieferungen sind nur zulässig, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden können.

(4) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei

- al Privatgroßcontainern A auf Privatgüterwagen;
- bl Privatmittelcontainern auf Privatgüterwagen;
- cl Importsendungen, die auf Grenzbahnhöfen oder auf den vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleithöfen weiterabgefertigt oder neuaufgeliefert werden;
- dl Änderung des Bestimmungsbahnhofs auf Grund einer Anweisung des Transportkunden, sofern ein Transportbetrieb für das Transporthindernis verantwortlich ist.

Zu § 20 der GTVO:**§ 40****Berechnung des Transportentgelts**

dl Mit dem Transportentgelt werden die Leistungen erfaßt, die die Transportbetriebe im Zusammenhang mit dem Frachtvertrag erbringen. Darin sind die Leistungen eingeschlossen, die von der Zuführung des zu beladenden Containers bis zur Rückgabe des entladenen Containers an die Eisenbahn entstehen.

(2) Im kombinierten Transport wird dem Transportkunden auch das bei Überschreitung der zulässigen Ladehöhe des Straßenfahrzeugs entstehende zusätzliche Transportentgelt berechnet.

(3) Im Großcontainertransport hat die Eisenbahn das Transportentgelt grundsätzlich in den Frachtbrief einzutragen und nach dem Frachtstundungsverfahren zu verrechnen. Die Zahlungspflichtigen sind grundsätzlich zur Teilnahme an diesem Verfahren verpflichtet.

(4) Im Mittelcontainertransport wird das Transportentgelt nach dem Verfahren der Ersten Durchführungsbestimmung zur GTVO berechnet.

(5) Außer dem Transportentgelt kann die Eisenbahn Entgelt für Leistungen der Transportbetriebe außerhalb des Frachtvertrages in Rechnung stellen.

§ 41**Zahlung des Transportentgelts**

(1) Der Absender bestimmt durch die Angabe der Zahlungsvorschrift im Frachtbrief den Zahlungspflichtigen.

(2) Hat der Absender im Großcontainertransport keine Zahlungsvorschrift erteilt, wird das gesamte Transportentgelt vom Empfänger erhoben.

(3) Im grenzüberschreitenden Transport hat der Transportkunde in der DDR, unabhängig von der Frankaturvorschrift im internationalen Frachtbrief, das Entgelt für den Straßen-transport in der DDR zu zahlen.

(4) Der Transportkunde hat das Transportentgelt für den Straßentransport einschließlich des Stehzeitentgelts an die Eisenbahn zu zahlen. Einsprüche des Transportkunden klärt der Kraftverkehrsbetrieb.

(5) Für die Zahlung des Transportentgelts im Mittelcontainertransport sowie für die Fälligkeit der Rechnungen und die Zahlung von Verspätungszinsen gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

§ 42**Nachzahlung und Erstattung des Transportentgelts**

(1) Die Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung oder die des Transportkunden auf Erstattung sind zu belegen. Der Transportkunde hat seine Ansprüche durch die Vorlage des Frachtbriefes — der Absender durch das Annahmeblatt, der Empfänger durch den Frachtbrief (Blatt 41 — und gegebenenfalls durch den Nachweis über das von ihm gezahlte Transportentgelt geltend zu machen.

(2) Sofern die Mehrzahlung nicht vom Absender oder Empfänger geleistet wurde, kann sich die Eisenbahn auf den Nachweis über das gezahlte Transportentgelt beschränken.

(3) Erstattungsbeträge über 10 M je Frachtvertrag werden auf Antrag, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Forderung, mit 5 Prozent pro Jahr⁴ verzinst.

(4) Die Eisenbahn ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag eine Gebühr in Höhe von 2 M je Container zur Deckung der ihr entstandenen Kosten und Auslagen abzusetzen.

Zu §24 der GTVO:**§ 43****Aufnahme des -Tatbestandes**

(1) Die Aufnahme des Tatbestandes wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes ist beim Bestimmungsbahnhof zu beantragen.

⁴ Für Transportkunden, die unter den Geltungsbereich der Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426) fallen, beträgt die Höhe der Verspätungszinsen bei Nachzahlung zu wenig erhobenen Transportentgelts 12 % Pro Jahr vom verspätet gezahlten Betrag.